Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 81379 München
Datum: 29.11.2011
Gesch.-Z.: 5417347 - 272
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren der

[redacted] in Sierra Leone / Sierra Leone

[redacted]

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte **wird abgelehnt.**
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen nicht vor.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
   Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt** hinsichtlich Sierra Leone **vor**; im Übrigen **liegen** Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor.**

Begründung:

Die Antragstellerin, Staatsangehörige aus Sierra Leone und Angehörige der Volksgruppe der Mandingo, reiste ihren Angaben zu Folge im Januar 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 03.03.2010 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer persönlichen Anhörung am 03.11.2011 im Wesentlichen an, sie habe bis zu ihrer Ausreise im Januar 2009 zusammen mit

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

ihrer Großmutter väterlicherseits und ihrem Onkel väterlicherseits in Bo gelebt. Ihr Vater lebe in Freetown und ihre Mutter lebe in Deutschland. Auf den Hinweis, die Frau, die sie für ihre Mutter halte sei einem Abstammungsgutachten zu Folge nicht ihre leibliche Mutter, gibt die Antragstellerin an, ihre Großmutter habe ihr immer erzählt, dass diese Frau um ihre Mutter sei. Sie selbst habe sie nicht gekannt, da sie noch sehr klein gewesen sei, als ihre „Mutter" Sierra Leone verlassen habe.
Sie sei von ihrem Onkel und ihrer Großmutter in Bo versorgt und unterstützt worden, sodass es ihr möglich gewesen sei, bis zu ihrer Ausreise die Schule zu besuchen. Im Dezember 2008 habe ihre Großmutter ihr mitgeteilt, dass sie sie jetzt in den Weihnachtsferien zur Bondo-Society schicken würde und sie dort beschnitten werden sollte. Da sie in der Schule gelernt habe, dass man daran sterben könne, habe sie Angst bekommen und ihrem Onkel davon erzählt. Dieser sei ebenfalls gegen eine Beschneidung gewesen [redacted] habe sie im Januar 2009 zunächst nach Freetown gebracht und von dort sei sie zusammen mit dem Onkel über den Luftweg nach Deutschland eingereist. Ihr Onkel habe sie in Deutschland allein gelassen und da sie kein Geld gehabt habe, sei sie von einem Kinderheim aufgenommen worden.
Die Antragstellerin hat am ... .2011 einen Sohn geboren, dessen Asylverfahren wird unter dem AZ: 5498254 geführt. [redacted]

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.
Die Unterzeichnerin ist Sonderbeauftragte für die Entscheidung über Asylanträge minderjähriger Ausländer.
Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.
Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise über einen solchen sicheren Drittstaat erfolgte, ist vom tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss dabei nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der

durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG genügt es zudem nicht, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zwischenhalt durchfahren hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Vom Asylbewerber selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Hat der Ausländer Gebietskontakt mit dem Drittstaat gehabt, kommt es auf die tatsächliche Möglichkeit des Anbringens eines Schutzgesuches zumindest dann nicht an, wenn der Ausländer die Hindernisse hierfür selbst zu verantworten hat, weil sie in seine eigene Handlungs- und Verantwortungssphäre fallen. Hierzu gehören auch solche Hindernisse, die sich aus der Wahl des Verkehrsmittels (einschließlich eines verplombten LKW), des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit Organisation und Durchführung der Reise ergeben können (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97). Die Anwendung der Drittstaatenregelung kommt neben den Ausnahmeregelungen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nur dann nicht in Betracht, wenn die Antragstellerin auf dem Luft-/oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben.

Hierzu genügt jedoch nicht die bloße Behauptung der Asylbewerberin.

Gibt die Asylbewerberin an, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, so trifft sie hierfür zwar keine Beweisführungspflicht. Auch eine Verletzung der für sie bestehenden allgemeinen und besonderen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten entbindet das Bundesamt nicht von seiner eigenen Sachaufklärungspflicht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, BVerwGE 109, 174.182).

Die Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes findet jedoch dort ihre Grenze, wo das Vorbringen der Asylbewerberin keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Verletzt die Asylbewerberin ihre Mitwirkungspflichten, indem sie keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise macht und somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist oder indem sie unter Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z.B. Identitätspapiere, Reiseunterlagen wie Flug- oder Schiffstickets oder Gepäckscheine weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Bundesamtes herabgesetzt. Die genannten Ver-

letzungshandlungen kann das Bundesamt wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten der Asylbewerberin würdigen (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.).

Bleibt nach angemessener Sachaufklärung durch das Bundesamt der Einreiseweg dennoch unaufklärbar, so trägt - dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend - die Asylbewerberin die materielle Beweislast für ihre Behauptung, denn die Asylbewerberin hätte selbst durch die Vorlage von Reiseunterlagen oder jedenfalls durch die unverzügliche Asylantragstellung bei der Grenzbehörde mit nachprüfbaren und präzisen Angaben zum Reiseweg eine Feststellung ihrer Einreise auf dem Luft- oder Seeweg ermöglichen können.

Die Drittstaatenregelung stellt gesetzessystematisch keine Ausnahmevorschrift des Grundrechts auf Asyl dar; Art. 16a Abs. 1 GG und Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG umschreiben vielmehr zusammen den Kreis der Asylberechtigten. Daher gilt auch die allgemeine Beweislastregel, wonach die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei eine für sie günstige Rechtsfolge herleitet, zu Lasten dieser Partei geht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, BVerwGE 100, 23).

Die Antragstellerin ist nicht in der Lage, Unterlagen vorzulegen, die eine Einreise über den Luftweg belegen könnten.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.
Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbegehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Nach Beendigung des zehnjährigen Bürgerkrieges im Jahre 2002 kehrt Sierra Leone immer mehr zu friedlichen und geordneten politischen Verhältnissen zurück. Noch unter dem Schutz von UN-Truppen fanden im Mai 2004 erstmals nach 32 Jahren wieder Kommunalwahlen statt. Die anschließende Wiedereinsetzung kommunaler Verwaltungen stärkte die Autorität des Staates. Die ersten freien Wahlen nach Abzug der UN-Truppen haben 2007 einen Machtwechsel gebracht. Der Führer der Oppositionspartei APC, Ernest Bai Koroma, konnte sich gegen den Spitzenkandidaten der Regierungspartei SLPP, Solomon Berewa, klar durchsetzen.

Staatliche Institutionen und die staatliche Administration haben sich nach ihrem Wiederaufbau stabilisiert. Erfolge konnten beim Aufbau der Armee und der Polizeikräfte verzeichnet werden: Sie wurden einer zivilen und demokratischen Kontrolle unterstellt. Die neue Finanzbehörde hat ein durchschaubares Besteuerungssystem entwickelt und eine strikte Anwendung des Kimberley Zertifizierungssystems macht zumindest den staatlichen Diamantenhandel transparent. Andererseits ist Korruption im staatlichen Bereich offensichtlich und weit verbreitet (vgl. Sierra Leone: The Election Opportunity, Crisis Group, Africa Report Nr. 129, 12 July 2007).

Die Sicherheitslage ist im Allgemeinen stabil. Die Stabilisierung des Friedensprozesses nach 2002 wurde von den Vereinten Nationen militärisch durch die UNAMSIL (United Nations Assistance Mission in Sierra Leone) überwacht. Seit Ende 2005 haben sich die UN-Truppen zurückgezogen; die UN ist seither mit dem UNIOSIL (United Nations Integrated Office for Sierra Leone) präsent mit den Schwerpunkten Unterstützung der Korruptionsbekämpfung, Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse und Wahlunterstützung (vgl. United Nations Security Council: Third Report of the Secretary-General on the United Nations Integrated Office in Sierra Leone, 28. November 2006; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, Sierra Leone, 2008, vom 25.02.2009).

Auch die allgemeine Lage und die Lebensbedingungen haben sich verbessert. Etwa neunzig Prozent der ca. 500.000 sierra-leonischen Flüchtlinge sind freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt; der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen hat die von ihm geleiteten Flüchtlingsprogramme im Jahr 2004 beendet (vgl. UNHCR, Refugees daily vom 19. März 2004: Most of Sierra Leone's 500,000 war exiles have returned).

Die Infrastruktur in Sierra Leone ist noch im Wiederaufbau. Zwar konnte die Wirtschaft in den Jahren 2005/2006 ein Wachstum von 7 % pro Jahr verzeichnen, trotzdem lag Sierra Leone immer noch auf Platz 180 von 182 Ländern auf dem UN Human Development Index (HDI) („Human De-

velopment Report", UN Development Programme (UNDP), 2009). Die Arbeitslosenrate bewegt sich zwischen 65 und 70 %, mehr als 70 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. Der größte Teil der Bevölkerung sichert seinen Lebensunterhalt durch Kleinhandel und Subsistenz-Landwirtschaft (vgl. U.K. Home Office, Country of Origin Information Report, Sierra Leone, March 2006; Sierra Leone: The Election Opportunity, Crisis Group, Africa Report Nr. 129, 12 July 2007).

Die Bekämpfung der Straflosigkeit für während des Bürgerkriegs begangene schwere Menschenrechtsverstöße macht Fortschritte. Das 2002 eingerichtete UN-Sondergericht für Sierra Leone, hat seit Juli 2007 erste Urteile gegen ehemalige Militäroffiziere und führende Mitglieder der früheren regierungsnahen Civil Defence Force (CDF) verhängt. Das UN-Tribunal hat das Mandat, die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab dem 30. Nov. 1996 zur Rechenschaft zu ziehen. Die Anklagen zeichneten sich nach Ansicht von amnesty international grundsätzlich durch Ausgewogenheit aus. Es wurden nicht nur die Anführer der Rebellen vor Gericht gestellt, sondern auch die der regierungstreuen Milizen, darunter der ehemalige Innenminister (vgl. amnesty international, Auskunft vom 20. Dezember 2004 an VG Gera, Az.: AFR 51-04.0534). Erstmals in der Geschichte der internationalen Strafjustiz wurden drei frühere Rebellenkommandeure wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten schuldig gesprochen (vgl. „Tribunal ahndet Einsatz von Kindersoldaten", Süddeutsche Zeitung vom 22.06.2007).

Die Prozesse gegen 55 Kombattanten der ehemaligen Rebellenorganisationen RUF und AFRC sowie 31 ehemalige „West Side Boys", eine bewaffnete Gruppierung abtrünniger Soldaten, wurden Anfang 2006 vor dem Obersten Gericht in Freetown abgeschlossen (vgl. amnesty international Deutschland, Jahresbericht 2007).

Das 2005 begonnene Projekt zur Justizreform (Justice Sector Development Program) kommt nur langsam voran. Die meisten Probleme haben ihre Ursache in einem extremen Mangel an fachkundigem und ausgebildeten Personal im Justizbereich. Gesetzesentwürfe verzögern sich, weil es an Personal mangelt und im Gerichtswesen kommt es aus denselben Gründen zu Prozessunterbrechungen und Verfahrensverschleppungen. Berichte über politische Gefangene oder politische Prozesse liegen nicht vor (vgl. U.K. Home Office, Country of Origin Information Report, Sierra Leone, 04.04.2008; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, Sierra Leone, 2008, vom 25.02.2009).

Die aufgezeigte Entwicklung verdeutlicht, dass in Sierra Leone, trotz großer Probleme, eine klare Tendenz zur Stabilisierung und Verbesserung der Sicherheitslage und der politischen Institutionen zu verzeichnen ist.

Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen politischer Verfolgung, da sie keinerlei Schwierigkeiten mit dem Sierra Leonischen Staat angegeben hat.

Auch ihre Behauptung, sie habe befürchtet ihre Großmutter schicke sie in der Weihnachtsferienzeit zu der Bondo-Society, um dort beschnitten zu werden, führt nicht zu einem Vorliegen von Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten für einen Flüchtling kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann

schon allein der Tatsachenvortrag des Asylantragstellers führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung der behaupteten politischen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss der Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ, 1990, 171).
Das Vorbringen der Antragstellerin, sie habe Sierra Leone verlassen, da sie befürchte, beschnitten zu werden, kann ihr in keiner Weise geglaubt werden.
Dies schon deshalb, da nicht nachvollziehbar ist, warum ihre Großmutter ihr zunächst mitgeteilt haben soll, sie in der Weihnachtsferienzeit der Bondo-Society zur Beschneidung zu übergeben, sie jedoch die ganzen Weihnachtsferien bei ihrer Großmutter verbracht hat, ohne dass ihr irgendetwas zugestoßen ist. Ihre Angaben hierzu, sie habe einfach Angst gehabt, dass es ihr irgendwann einmal passieren könnte, sind vage und entbehren jeder Substanz. Zudem ist auch das Verhalten der Großmutter, der Antragstellerin die Absicht, sie beschneiden zu lassen, mitzuteilen, völlig unüblich, da sie gerade dadurch einem etwaigen Widerstand Vorschub leisten würde. Zudem ist es für die Unterzeichnerin nicht glaubhaft, dass gerade der Onkel, sich dem Willen seiner Mutter widersetzt und die Antragstellerin zu ihrer Mutter ins Ausland bringt. Außerdem kann davon ausgegangen werden kann, dass zumindest der Onkel über die wahren Familienverhältnisse Kenntnis gehabt hat und deshalb wusste, dass es sich bei der in Deutschland lebenden Person nicht um die Mutter der Antragstellerin handelt.
Alles in allem ist das Vorbringen der Antragstellerin im Kern vage und unsubstantiiert, es wird nicht durch nachprüfbare Details gestützt und ergibt keineswegs ernsthafte Anhaltspunkte für eine der Antragstellerin drohende Gefahr im Falle ihrer Rückkehr.

Wegen der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Asylantragstellung besteht keine beachtliche Verfolgungsgefahr (vgl. VG Gera, Urteil vom 17. November 2003, Az.: 4 K 20431/01 GE; VG Ansbach, Urteil vom 21. August 2002, Az.: AN 13 K 02. 30459; VG Braunschweig, Urteil vom 18. Oktober 2001, Az.: 4 A 261/01; VG Stade, Urteil vom 24. Januar 2001, Az.: 3 A 1512/99).

Die Stellung eines Asylantrages im Ausland ist nach sierra-leonischem Recht nicht strafbar. Es ist auch kein Fall bekannt geworden, in dem ein zurückgekehrter Asylbewerber wegen der Asylan-

tragstellung Repressalien seitens der Behörden ausgesetzt gewesen ist (vgl. UNHCR, Gutachten an VG Aachen vom 10. November 1999; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15. Juli 1999 an das Bundesamt, Az.: 514-516.80/34603). Es liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass sich die Situation zwischenzeitlich geändert hat. Angesichts der weiterhin bestehenden Probleme der sierraleonischen Staatsführung bei ihren Bemühungen, die innenpolitische Situation dauerhaft zu festigen ist es vielmehr höchst unwahrscheinlich, dass die Asylantragstellung im Ausland für sierraleonische Behörden in irgendeiner Weise von Interesse wäre.

Somit besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

3.
Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote" bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Auf Grund der von der Antragstellerin gemachten Angaben sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2 AufenthG ersichtlich.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG abzusehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 neu in das AufenthG eingefügte Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst. c QualfRL. Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Art. 15 Buchst. c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst. c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Im Herkunftsland der Antragstellerin oder der Region des Herkunftslandes, aus der die Antragstellerin kommt, muss ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen.

Dies ist vorliegend zu verneinen. Die Frage, ob in einem Staat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, ist unter Heranziehung seiner Definition als völkerrechtlicher Begriff und Berücksichtigung der vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht (GK) vom 12. August 1949 sowie deren Zusatzprotokolle (ZP) I und II vom 08.Juni 1977, hier speziell ZP II, zu beantworten.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt jedenfalls dann vor, wenn auf dem Gebiet des Herkunftsstaates des Schutzsuchenden Auseinandersetzungen zwischen den nationalen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und die Verpflichtungen nach den GK erfüllen können. Er liegt nicht vor, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten, handelt (vgl. Art. 1 Nr. 1 und 2 ZP II).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann aber auch dann angenommen werden, wenn innerstaatliche Krisen zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen. Voraussetzung ist dann aber, dass ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit vorliegt. Typische Beispiele hierfür sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Kriminelle Gewalt findet bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien ausgeht (BVerwG a.a.O.).

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Es liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Sierra Leone vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da es sich bei der Antragstellerin um ein siebenzehnjähriges Mädchen handelt, die zwar ihren Angaben zu Folge bis zu ihrer Ausreise in Sierra Leone eine Schule besucht hat, jedoch keinerlei berufliche Ausbildung hat.
Die Versorgungslage in Sierra Leone ist nach wie vor schwierig und durch bürgerkriegsbedingte Zerstörungen und die damit einhergehenden Infrastrukturmängel geprägt. Insgesamt sind die Möglichkeiten zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts sehr eingeschränkt. In Ermangelung staatlicher oder nichtstaatlicher finanzieller Fördermöglichkeiten (Sozial- oder Arbeitslosenhilfe existieren nicht) sind Erwerbslose, Kranke, Behinderte und ältere Menschen ganz besonders auf Unterstützung der traditionellen Großfamilien angewiesen (vgl. U.K. Home Office, Country of *Origin* Information Report, Sierra Leone, March 2006; Human Rights Watch: Country Summary - Sierra Leone, January 2007). Bei jüngeren Personen ist grundsätzlich keine abweichende Beurteilung geboten (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14. November 2005 an VG Aachen, Az.: ohne). Erwerbslose, die in der Heimat keine Unterstützung durch ihre Familien finden werden, sind darauf angewiesen, in den größeren Städten eine ärmliche Existenz durch Hilfsjobs oder sonstige Geschäfte zu sichern (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14. November 2005 an VG Aachen). Eine Existenzsicherung ist aber möglich (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 06.09.2007, Az.: 11 A 633/05.A; OVG Schleswig, Beschluss vom 14. März 2006, Az.: 4 LB 110/99).
Vor diesem Hintergrund und da nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Antragstellerin nunmehr als Mutter eines in Deutschland geborenen Kindes nach wie vor von ihrer Großmutter unterstützt werden würde, ist bei einer Rückkehr der Antragstellerin in ihre Heimat nicht davon auszugehen, dass sie in der Lage sein wird für sich selbst und für ihren in Deutschland geborenen Sohn die ihre Existenz sicherende Lebensgrundlage selbst zu schaffen.
Somit sind die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.
Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Lang